

Entwicklungssatzung Höfen, Gemeinde Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schuttertal
Rathaus
Hauptstraße 5
77978 Schuttertal

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 11. Juni 2018

Entwicklungssatzung Höfen, Gemeinde Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Entwicklungssatzung ‚Höfen‘, Gemeinde Schuttertal, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt etwa einen Kilometer nördlich des Ortskerns von Schuttertal am östlichen Rand einer kleinen Siedlung (siehe Abbildung 1). Wenige Meter südlich verläuft die Straße Durenbach. Nördlich und westlich des Baufensters befindet sich ein kleiner Wald, in den übrigen Richtungen Wiesenflächen mit einzelnen Obstbäumen.

Das Baufenster selbst umfasst im Westen einen unbefestigten Weg, auf dem die Zufahrt angelegt werden soll, und im Osten, im Bereich des geplanten Gebäudes, Teile einer Wiese und eines Waldes. Entlang des Weges befinden sich offene Schuppen, in denen Holz gelagert wird, sowie eine niedrige Felskante. Das Wäldchen, in dem das Bauvorhaben liegt, besteht überwiegend aus Nadelhölzern.





Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens Göppert, Gemeinde Schuttertal.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 26. April 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine **NATURA 2000 - Gebiete** oder **Naturschutzgebiete**. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.



Kartierte Biotope nach § 32 NatSchG und LWaldG

Etwa 70 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das kartierte Offenlandbiotop '177133171780 - Feldgehölz O Höfen, N Dörleinbach'. Ungefähr 200 m östlich liegt eine Teilfläche des Offenlandbiotopes '177133172379 - Nasswiesen und Riede im Hechelgraben'. Südwestlich in etwa 80 m Entfernung befindet sich das kartierte Offenlandbiotop '177133172503 - Sumpf-Seggenriede südlich Höfen'. Ungefähr 140 m bzw. 150 m westlich liegen zwei Teilflächen des Offenlandbiotopes '177133171767 - Erlen-Eschen-Auwaldfragment an der Schutter bei Höfen'. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich ergeben sich für diese Biotope keine Betroffenheiten.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 26. April 2018 wurden keine Vögel im geplanten Baubereich registriert. In diesem Abschnitt sind aufgrund der Lebensraumstruktur nur wenige, häufige und/oder verbreitete Arten wie Ringeltaube oder Amsel. Denkbar wären auch Arten wie Bachstelze oder Hausrotschwanz. In der Umgebung, insbesondere im Wäldchen sind weitere, überwiegend häufige und/oder verbreitete Arten wie Kohl- und Blaumeise, Singdrossel oder Buchfink.

Im Geltungsbereich gibt es Brutmöglichkeiten für Vogelarten, insbesondere in Bereich der Schuppen und des Waldes. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch keine Nester registriert, auch nicht in den Schuppen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei einem Abriss der Schuppen bzw. der Rodung der Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.



Bei den zu erwartenden *Vogelarten* gehen beim Abriss der Schuppen bzw. bei der Rodung von Gehölzen oder Überbauung bisher freier Flächen, prinzipiell Lebensraum, Brutplätze und Nahrungsgebiete verloren. Dadurch ist prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich. Da es sich beim zu erwartenden Artenspektrum um verbreitete und/oder häufige Arten handelt, die hinsichtlich ihrer Nistansprüche vielseitig sind und die ihre Nistplätze jährlich wechseln bzw. bei Arten mit mehreren Jahresbruten von Brut zu Brut, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher weitestgehend ausgeschlossen.

Außerdem ist der Geltungsbereich vergleichsweise klein, so dass die Reviere des möglichen Artenspektrums über diesen hinausreichen.

Säugetiere - Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Schuttertal und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Zweifarb-Fledermaus*, *Rauhhaufledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Zwergfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr*.

Für folgende dieser Arten ergibt sich kein Nahrungshabitatpotential in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches: *Bechsteinfledermaus* und *Großes Mausohr*.

Die Bäume im Geltungsbereich eignen sich aufgrund ihres Alters bzw. fehlender geeigneter Strukturen wie Baumhöhlen nicht als Fledermausquartier. Auch die Schuppen weisen kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Dennoch können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen, aber auch an den Schuppen nutzen. Durch die Baufeldräumung ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG daher möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (s. *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Denkbar wären Quartiere von Einzeltieren von Arten wie *Braunes Langohr*, *Rauhhaufledermaus* oder *Fransenfledermaus* sowie ausnahmsweise auch *Kleine Bartfledermaus* und *Bechsteinfledermaus*. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust dieser nicht bzw. nur selten genutzten Quartiere durch andere, besser geeignete Quartiere in der Umgebung, insbesondere im Bereich der Obstbäume in der näheren Umgebung oder des Waldes östlich des Geltungsbereiches, kompensiert werden kann. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.



Der Geltungsbereich ist als Zwischenjagdgebiet für verschiedene Fledermausarten wie *Zwergfledermaus*, *Rauhhaufledermaus* oder *Kleine Bartfledermaus* geeignet. Ein essentielles Jagdgebiet kann jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden, zumal sich geeignetere Jagdgebiete in der Umgebung befinden, insbesondere der Wald östlich des Geltungsbereiches. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand und grenzt an Offenland an. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Säugetiere - Haselmaus

Der Geltungsbereich umfasst zwar Teile eines Waldes, allerdings ist dieser aufgrund der geringen Größe und fehlender Lebensraumausstattung, u. a. fehlender Unterwuchs, nicht als Lebensraum für die *Haselmaus* geeignet. Zusätzlich ist keine Anbindung zu größeren Gehölbereichen oder Wald vorhanden. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen.

Säugetiere - weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	Maßnahmen / weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	--	Tötung VM 1
Bachstelze	--	Tötung VM 1
Kohlmeise	--	Tötung VM 1
Blaumeise	--	Tötung VM 1
Buchfink	--	Tötung VM 1
Singdrossel	--	Tötung VM 1
Amsel	--	Tötung VM 1
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung VM 1, VM 2
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	+	Tötung, Zerstörung VM 3 / Weiteres Vorgehen
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Kreuzkröte	--	--
Gelbbauchunke	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--
Flechten	--	--



Die *Zauneidechse* kommt im Naturraum und auch in Schuttertal vor. Der Geltungsbereich bietet, insbesondere im Bereich der Schuppen und deren Umgebung, geeigneten Lebensraum für diese Art. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für diese Art nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der Vorkommen ist erforderlich (siehe *Weiteres Vorgehen*).

Die *Mauereidechse* kommt in Teilen Schuttertals, nicht aber im Geltungsbereich oder dessen Umgebung vor.

Die *Schlingnatter* kommt in Schuttertal vor, nicht jedoch in der Nähe des Geltungsbereiches. Ferner besteht im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Schuttertal, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer.

Es gibt Nachweise der *Geburtshelferkröte* im Naturraum und auch Teilen von Schuttertal, nicht aber im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen somit für diese Art nicht vor.

Kammolch, *Gelbbauchunke*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum, nicht aber im Bereich von Schuttertal vor.

Weitere artenschutzrechtliche Arten wie *Wechselkröte* und *Springfrosch* sowie *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.



Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

Käfer

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für das zu bebauende Grundstück ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen werden.



Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Artenschutz relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich liegt jedoch kein geeigneter Lebensraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für die Zauneidechse notwendig.



Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Zauneidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten*.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze und der Abriss der Schuppen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggigen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.



VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung des Offenlandes, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

Weiteres Vorgehen

Zur Abklärung möglicher Vorkommen der *Zauneidechse* sind drei Begehungen erforderlich. Falls Nachweise gelingen, sind weitere zwei bis drei Begehungen notwendig.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der bisher genannten Maßnahmen kann eine mögliche Verletzung der Verbotstatbestände für die Tiergruppen *Vögel* und *Fledermäuse* verhindert werden.

Bei der Tiergruppe *Reptilien (Zauneidechse)* sind weitere Begehungen erforderlich, um ein mögliches Vorkommen zu überprüfen. Bei Nachweisen sind Maßnahmen gegebenenfalls notwendig.

Für die anderen Tier- und Pflanzengruppen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

